# **Vorschlag des**

# **Forums behinderter Juristinnen und Juristen**

# **für eine Rechtsnorm zur**

# **Verpflichtung der Privaten zur Barrierefreiheit und Zielvereinbarung im BremBGG**

## Das Leben behinderter Menschen ist im Alltag meist stärker von der allgemeinen privaten Infrastruktur geprägt als vom Umgang mit Behörden. Beim Einkaufen, beim Restaurantbesuch, bei der Wohnungssuche, im Kino, bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, bei der Hotelzimmersuche oder im Urlaub, immer treffen sie auf Barrieren, die von den Eigentümern oder Betreibern der Einrichtungen geschaffen wurden, für die sie häufig aber rechtlich nicht verantwortlich gemacht werden können.

## In den Geschäften verhindert eine Stufe oder ein Drehkreuz den Zugang, die Restaurants verfügen über nachträglich eingebaute unterschiedliche Ebenen und es fehlt das Behinderten-WC, bei den Wohnungen behindern Schwellen den Zugang zum Balkon, die Badezimmertüren sind nur 50 cm breit und haben keine schwellenlose Dusche. Internetseiten werden so gestaltet, dass sie von blinden und sehbehinderten Menschen nicht barrierefrei genutzt werden können. Die Kinobesitzer haben nur in der ersten Reihe Rollstuhlplätze eingerichtet und der spannendste Film läuft im nicht zugänglichen Kino. Bei Veranstaltungen werden für Hörbehinderte und gehörlose Menschen keine Hörhilfen oder Gebärdensprachdolmetscher eingesetzt. Meist gibt es auch keine Informationen, ob die Veranstaltungen barrierefrei sind. Wichtige Informationen für Verbraucher gibt es nicht in Leichter Sprache. Die Bahnhöfe sehen nur eine Einstieghilfe zu bestimmten Tageszeiten vor. Die Hotels verfügen häufig nur über ein rollstuhlgeeignetes Zimmer, so dass bei einer Tagung eine zweite Rollstuhl nutzende Person nicht teilnehmen kann.

Zwar verpflichten viele Regelungen in Landesbauordnungen, Gaststättengesetzen, Gewerbeordnungen oder ÖNPV-Gesetzen auf Bundes- und Landesebene die Bauherren und Betreiber zur Herstellung der Barrierefreiheit. Einmal erteilte Genehmigungen gelten aber weiter, obwohl sich die gesetzlichen Anforderungen verändert haben. Andere Barrieren werden von der Genehmigungspflicht nicht erfasst. Ein bremisches Landesbehindertengleichstellungsgesetz (BremBGG), das nur die Träger öffentlicher Gewalt, die von ihnen beherrschten Unternehmen und allenfalls noch Zuwendungsempfänger zur Barrierefreiheit verpflichtet, greift zu kurz. Das BremBGG in seiner jetzt gültigen Fassung regelt nur die Barrierefreiheit der öffentlichen Träger, nicht die große Zahl von Unternehmen, die die allgemeine Infrastruktur prägen. Der Entwurf zu einer Novellierung berücksichtigt zwar die ‚angemessenen Vorkehrungen‘ als Verpflichtung der öffentlichen Gewalt, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringer und der Zuwendungsempfänger, nicht aber die Privaten. In Anwendung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit, können auch die Privaten verpflichtet werden. Daher sollte der Geltungsbereich des BremBGG auf sie erweitert werden. Die Erfahrungen aus Österreich zeigen, dass dieses gleichermaßen für öffentliche wie private Verpflichtete häufig in einem Schlichtungsverfahren erreicht werden kann, so dass die Klage vor einem Zivilgericht vermieden wird. Das Schlichtungsverfahren sollte – wie beim Bundes-BGG ein wenig genauer ausgestaltet werden. Darüber hinaus erscheint es sinnvoll, sowohl im öffentlichen und privaten Bereich über die Umsetzung der Barrierefreiheit Zielvereinbarungen abzuschließen. Modell für eine solche Bestimmung ist z.B. das Land Nordrhein-Westfalen.

In Artikel 9 der UN-BRK wird die Herstellung der Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Lebensbereiche gefordert. Zur Umsetzung der Barrierefreiheit hat der Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen in seinen abschließenden Bemerkungen auf den ersten Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland gefordert, gezielte und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, „um die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit für Menschen mit Behinderungen in allen Sektoren und Lebensbereichen, einschließlich des Privatsektors“ herzustellen (Anm. 22a). Eine Trennung der Anforderungen in öffentliche und private Rechtsträger ist in Artikel 9 nicht vorgesehen.

Daher werden folgende Änderungen der Synopse zu einem Novellierungsgesetz für das BremBGG vorgeschlagen:

1. In § 5 BremBGG (Geltungsbereich) wird ein Absatz 3 nach den vorgeschlagenen Absätzen 1 und 2 angefügt:

„(3) Dieses Gesetz gilt auch im Rahmen der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften zur Barrierefreiheit für die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen für private Rechtsträger.“

1. In § 6 Absatz 1 BremBGG wird Satz 2 gestrichen und ein Absatz 2 eingefügt. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3:

„(2) Eine Versagung angemessener Vorkehrungen für behinderte Menschen ist auch eine Benachteiligung im Sinne des § 3 Absatz 2 wenn eine Genehmigung für den Betrieb oder die Errichtung einer Einrichtung vorher erteilt wurde. Die Vorschriften über das Schlichtungsverfahren nach § 12a sind entsprechend anzuwenden.“

1. Nach § 7 wird ein neuer § 7a eingefügt:

„§ 7a Zielvereinbarungen

(1) Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegen stehen, Zielvereinbarungen zwischen den nach § 12 Absatz 4 anerkannten Verbänden einerseits und den Trägern öffentlicher Gewalt, Erbringerinnen und Erbringer öffentlicher Leistungen und Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger nach § 5 Absatz 1 und 2, sowie den privaten Unternehmen oder Unternehmensverbänden im Lande Bremen andererseits für ihren jeweiligen sachlichen und räumlichen Organisations- oder Tätigkeitsbereich getroffen werden.

(2) Zielvereinbarungen zur Herstellung von Barrierefreiheit enthalten insbesondere

1. die Bestimmung der Vereinbarungspartner und Regelungen zum Geltungsbereich und zur Geltungsdauer,

2. die Festlegung von Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche im Sinne von § 4 künftig zu verändern sind, um dem Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Zugang und Nutzung zu genügen,

3. die Beschreibung der angemessenen Vorkehrungen, die getroffen werden sollen, um behinderten Menschen den Zugang oder die Nutzung einer öffentlich zugänglichen Infrastruktur sowie von Genuss von Waren und Dienstleistungen zu ermöglichen.

4. den Zeitpunkt oder einen Zeitplan zur Erfüllung der festgelegten Mindestbedingungen.

(3) Ein Verband nach Absatz 1, der die Aufnahme von Verhandlungen verlangt, hat dies gegenüber dem Zielvereinbarungsregister (Absatz 5) unter Benennung von Verhandlungsgegenstand und Verhandlungsparteien anzuzeigen. Der oder die Landebehindertenbeauftragte gibt diese Anzeige auf dieser Internetseite bekannt. Innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe haben andere Verbände im Sinne des Absatzes 1 das Recht, den Verhandlungen durch Erklärung gegenüber den bisherigen Verhandlungsparteien beizutreten. Nachdem die beteiligten Verbände eine gemeinsame Verhandlungskommission gebildet haben oder fest steht, dass nur ein Verband verhandelt, sind die Verhandlungen binnen vier Wochen aufzunehmen.

(4) Ein Anspruch auf Verhandlungen nach Absatz 1 Satz 3 besteht nicht,

1. während laufender Verhandlungen im Sinne des Absatzes 3 für die nicht beigetretenen Verbände,

2. für die dort Genannten, die ankündigen, einer Zielvereinbarung beizutreten, über die von anderen dort Genannten Verhandlungen geführt werden,

3. für den Geltungsbereich und die Geltungsdauer einer zustande gekommenen Zielvereinbarung,

4. für die in Zielvereinbarung genannten Verbände, die einer zustande gekommenen Zielvereinbarung ohne Einschränkung beigetreten sind,

5. wenn die Herstellung der Barrierefreiheit die Vertragspartner unverhältnismäßig und unbillig belasten würden.

(5) Der oder die Landesbehindertenbeauftragte führt ein Register, in das der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Zielvereinbarungen nach Absatz 1 und 2 eingetragen werden. Der die Zielvereinbarung abschließende Verband von Menschen mit Behinderung ist verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Abschluss einer Zielvereinbarung dem oder der Landebehindertenbeauftragten diese als beglaubigte Abschrift und in informationstechnisch erfassbarer Form zu übersenden sowie eine Änderung oder Aufhebung innerhalb eines Monats mitzuteilen.

(6) Bei Verhandlungen über Zielvereinbarungen, die nach Auffassung der Verbände nach § 12 Absatz 4 der Umsetzung angemessener Vorkehrungen dienen, findet bei einer Nichteinigung das Schlichtungsverfahren nach § 12a Abs. 1 statt.“

1. In § 12 Absatz 1 wird nach Satz 1 ein Satz 2 eingefügt und Satz wird Satz 3:

„Der Verband kann auch Rechtschutz beantragen, wenn eine in § 5 genannte Stelle die Herstellung angemessener Vorkehrungen verweigert und das Schlichtungsverfahren erfolglos war.“

1. In § 12 Absatz 3 wird der Bezug auf Absatz 3a durch § 12a ersetzt und Absatz 3a gestrichen.
2. Es wird ein neuer § 12a eingefügt:

„§ 12a Schlichtungsstelle und -verfahren; Verordnungsermächtigung

(1) Bei dem Landesbehindertenbeauftragten wird eine Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten eingerichtet. Sie wird mit neutralen schlichtenden Personen besetzt und hat eine Geschäftsstelle. Das Verfahren der Schlichtungsstelle muss insbesondere gewährleisten, dass

1. die Schlichtungsstelle unabhängig ist und unparteiisch handelt,

2. die Verfahrensregeln für Interessierte zugänglich sind,

3. die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens rechtliches Gehör erhalten, insbesondere Tatsachen und Bewertungen vorbringen können,

4. die schlichtenden Personen und die weiteren in der Schlichtungsstelle Beschäftigten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten, von denen sie im Schlichtungsverfahren Kenntnis erhalten und

5. eine barrierefreie Kommunikation mit der Schlichtungsstelle möglich ist.

(2) Wer der Ansicht ist, in einem Recht nach diesem Gesetz durch eine in § 5 genannte Stelle verletzt worden zu sein, kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen. Wird jemand durch einen Verwaltungsakt durch einen Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 5 Absatz 1 in seinen Rechten beeinträchtigt, ist die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats einzuleiten.

(3) Ein nach § 15 Absatz 3 anerkannter Verband kann bei der Schlichtungsstelle nach Absatz 1 einen Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens stellen, wenn er einen Verstoß eines Trägers öffentlicher Gewalt, eines Leistungserbringers oder Zuwendungsempfängers oder eines Privaten nach § 5 gegen das Benachteiligungsverbot, die Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit oder die Versagung angemessener Vorkehrungen nach § 6 Absatz 2 behauptet. In den Fällen des Satzes 2 ist der Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem einer der Beteiligten die Zielvereinbarungsverhandlungen für gescheitert erklärt hat.

(4) Der Antrag nach den Absätzen 2 und 3 kann in Textform oder zur Niederschrift bei der Schlichtungsstelle gestellt werden. Diese übermittelt zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens eine Abschrift des Schlichtungsantrags an die betroffene Stelle.

(5) Die schlichtende Person wirkt in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Beteiligten hin. Sie kann einen Schlichtungsvorschlag unterbreiten. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein. Die schlichtende Person kann den Einsatz von Mediation anbieten.

(6) Das Schlichtungsverfahren ist für die Beteiligten unentgeltlich.

(7) Das Schlichtungsverfahren endet mit der Einigung der Beteiligten, der Rücknahme des Schlichtungsantrags oder der Feststellung, dass keine Einigung möglich ist. Wenn keine Einigung möglich ist, endet das Schlichtungsverfahren mit der Zustellung der Bestätigung der Schlichtungsstelle an die Antragstellerin oder den Antragsteller, dass keine gütliche Einigung erzielt werden konnte.

(8) Das Präsidium der Bremischen Bürgerschaft wird ermächtigt, das Nähere über die Geschäftsstelle, die Besetzung und das Verfahren der Schlichtungsstelle nach den Absätzen 1, 4, 5 und 7 zu regeln sowie weitere Regelungen über die Kosten des Verfahrens und die Entschädigung zu treffen.“